

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten,
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Wochenschrift der „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wajterhauser Straße 15.
Vergewaltiger: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Der neue Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die seit unserer Jenaer Krankenpflegerkonferenz im Dezember 1919 haben wir in der Ausbildungsfrage endlich eine Bewegung in den völlig auf Stillstand eingestellten Regierungs- und Beamtenapparat bringen können. Insbesondere hat das Gesundheitsamt der Stadt Berlin aus der eigenen Notlage heraus zunächst seit bald 2 Jahren unseren Grundsatz anerkannt, daß wir dahin streben müssen, die Krankenpflege nur von beruflich gut vorgebildeten, staatlich anerkannten und geprüften Pflegern und Pflegerinnen (Schwestern) ausüben zu lassen.

Nachdem aber in Berlin die tausend Widerstände überwinden waren, tauchten weitere tausend Schwierigkeiten auf, erst zu überwinden waren, um die Reichsgesetzgebung für obligatorische Ausbildung zu gewinnen.

Wir wollen nicht zu früh frohlocken und daher heute nur hoffen, daß unser Prinzip des Obligatoriums zwar in Preußen bereits anerkannt wird; man hat sich aber nicht dazu durchgerungen, unverzüglich die Umgestaltung eines Gesetzes vorzunehmen, sondern man hat entsetzt der Auffassung der Sachverständigenmehrheit es erst bei einer Umgestaltung des Ausbildungsrechts bewenden lassen.

Der neue Plan sieht (entsprechend unseren Jenaer Forderungen) eine 3- bis 4-jährige Ausbildungszeit für beide Geschlechter vor. Die Zahl der Unterrichtsstunden ist auf wenigstens 200 festgelegt worden, jedoch dürfen die bei der praktischen Ausbildung erteilten Befehle nicht in Anrechnung gestellt werden. Der weitergehende Vorschlag unserer Organisation, den theoretischen Unterricht von 200 auf 300 Stunden zu erhöhen, ist also nicht berücksichtigt worden.

Beachtenswert ist, daß entweder die Oberin oder der Leiter der Krankenpflegeschule sich über die praktische Befähigung sowie über die Führung des Schülers (Schülerin) während der Ausbildungszeit gutachtlich äußern müssen. Wir hätten gewünscht, daß diese Gutachten unter allen Umständen der Oberin entzogen und allenfalls dem Vorstand der Krankenpflegeschule vorbehalten wären. In Berlin planen wir betriebl. eine „Krankenpflege-Organisation der Stadt“, welche diese gesetzlichen Funktionen ausüben soll. Es geht um die Sache der gesamten Kollegenschaft, dafür zu sorgen, daß ein innerer Zusammenhalt in dieser Krankenpflege-Organisation für beide Geschlechter herbeigeführt wird, daß die Differenzen zwischen Pflegern und Schwestern auf ein Minimum reduziert werden. Damit entsteht gleichzeitig die Aufgabe, alle freigewählten Schwestern der freigewählten Organisation, das heißt unserem Verbandszweigen, heraus aus der unzulänglichen „Berufsorganisation“, heraus aus der reaktionären „Kombi“! Das muß jetzt die Aufgabe aller Schwestern werden, wenn sie ihre Lage klar machen wollen.

Zum ersten Male wird auch unsere Forderung von Fortbildungskursen für geprüfte Krankenpflegerinnen anerkannt, wiewohl dafür nur ein allzu bescheidener Anfang gemacht wird mit 2 bis 3 Wochen innerhalb 5 Jahren.

In jedem Fall wird die Gleichberechtigung der Geschlechter im neuen Lehrplan einwandfrei anerkannt, und es muß Sache unserer Kollegen sein, nun dafür zu sorgen, daß auch die Praxis entsprechend gehandhabt wird.

Was uns an dem Erlaß als besonders erfreulich gefällt, ist der klipp und klare Satz:

„Im übrigen muß mit allen Mitteln angestrebt werden, daß in den Krankenanstalten tunlichst nur noch vorchristlich-mäßig ausgebildetes Pflegepersonal beschäftigt wird.“

Die Uebergangsbestimmungen bringen im § 19 wesentliche Erleichterungen, um das Ziel der obligatorischen Ausbildung zu beschleunigen. Wir erwarten daher von allen unseren Kollegen und Kolleginnen, daß sie sich um diese Dinge kümmern. Es wird auch zweckmäßig sein, diese Nummer der „Sanitätswarte“ gut aufzubewahren, damit alle unsere Kollegen sie jederzeit zur Hand nehmen können.

Für die Säuglingspflegerinnen werden gleichfalls Uebergangsbestimmungen sowie besondere Vorschriften herauskommen.

Beachtenswert ist noch, daß auch besondere Vorschriften über die Ausbildung des Irrenpflegepersonals vorgesehen sind.

Für das Bade- und Massagepersonal möchten wir das gleiche erhoffen. Zwar scheinen sich die Verhandlungen mit den Badeanstaltsbesitzern infolge ihrer Bodbeinigkeit vorerst zerschlagen zu haben; wir hoffen aber noch, daß sie sich wieder eines Besseren besinnen und einsehen werden, daß auf dem Wege der „handwerklichen“ Ausbildung im Einzelprivatbadebetrieb man eine Befundung der Mißstände im Badegewerbe nicht herbeiführen kann.

Der neue Erlaß deutet bereits an, daß der Unterricht auch auf die manuelle Krankengymnastik und Massage ausgedehnt ist. Hier werden unsere Kollegen weiter einsehen müssen.

Wir behalten uns vor, in den Einzelheiten kritisch auf den neuen Ausbildungsplan einzugehen. Vorerst begrüßen wir es, daß endlich einmal die Frage ein ganz neues Gesicht bekommen hat.

Unsere Kollegen und Kolleginnen sollten den auf Seite 3 und folgend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen die größte Aufmerksamkeit schenken und insbesondere darauf hinwirken, daß an allen Orten nun auch die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet werden, um die vielfach noch fehlenden Krankenpflegeschulen insbesondere für das männliche Personal zur Durchführung zu bringen.

Die neue Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Am 19. Juli hat das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt einen Erlaß herausgegeben mit neuem Ausbildungsplan und neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung des Krankenpflegepersonals. Das Kritische dazu ist bereits im Leitartikel gesagt. Wir geben nun nachstehend den Wortlaut der Verfügung folgen:

Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B. 66, den 19. Juli 1921.
Leipziger Str. 3.

In Rücksicht auf die vielfachen schon seit längerer Zeit aus Kreisen der Ärzte, der Krankenpflegegenossenschaften usw. lautstimmten Wünsche habe ich auf Grund einer eingehenden Beratung mit Sachverständigen die aus den Anlagen ersichtlichen neuen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und den Ausbildungsplan sowie eine neue Ausführungsanweisung in den Vorschriften erlassen.

Sodern ich Eure Hochwohlgeboren ersuche, diese Vorschriften, nach ihrer Veröffentlichung in der nächsten Nummer des Ministerial-Anzeigers, in den Kreis der Krankenpflegepersonen zu veröffentlichen. Ich bitte, die Vorschriften in geeigneter Weise bekanntzugeben, bemerke ich hierzu noch folgendes:

Die wichtigste Veränderung enthält der § 5 Ziffer 6, der an Stelle der bisherigen einjährigen Ausbildung nunmehr eine zweijährige Ausbildung der Krankenpflegepersonen vorschreibt. Diese Änderung ist erfolgt, da nahezu sämtliche Sachverständigen die Erhöhung der Ausbildung auf mindestens 2 Jahre als notwendig erachtet haben. Auch der Ausbildungsplan hat eine Reihe wichtiger Änderungen und Zusätze erhalten.

In nach hier vorliegenden Berichten die Ausbildung in den Krankenpflegeschulen sehr ungleichmäßig gehandhabt wird, ersuche ich, die Regierungs- und Medizinalräte anzuhelfen, in gewissen Zeitabständen die bestehenden Krankenpflegeschulen — soweit möglich, unermüdet — daraufhin zu prüfen, ob die Ausbildung und der theoretische Unterricht der Krankenpflegerinnen (Schüler) überall nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 Ziffer 6 und der Ausführungsanweisung zu den §§ 2 und 3 Ziffer 6 sowie dem Ausbildungsplane entsprechend ist und insbesondere auch von den geeigneten Lehrpersonen wird. Ueber das Ergebnis dieser Prüfungen der Frage der Verteilung in den Krankenpflegeschulen ist mir bei ungenügender Auskunft zu berichten.

Die Prüfungsausschüsse sollen nach der jetzigen Vorschrift des Ausbildungsplanes aus einem beamteten Arzt (Regierungs- und Medizinalrat) und zwei praktischen Ärzten, unter denen sich wenigstens einer der betreffenden Krankenpflegeschule befindet, gebildet werden. Es ist deshalb nicht angängig, außer dem Regierungs- und Medizinalrat noch einen Kreisarzt als Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen; dies wäre höchstens dann in Frage, wenn der leitende Kreisarzt in größerem Umfange Praxis betreibt, die leitende Stellung als Krankenhausarzt in derjenigen Anstalt ist, die als Krankenpflegeschule anerkannt ist oder werden soll. Ein Kreisarzt, der nicht als Krankenpflegeschule anerkannt ist, ist nichts dagegen einzuwenden, den zuständigen Kreisarzt zum ständigen Stellvertreter des Regierungs- und Medizinalrats im Vorsitz des Prüfungsausschusses zu ernennen.

Wie mir gemäß den §§ 2, 6 Absatz 1 und 2, 19 Absatz 3, 21 und 22 erstatteten Berichte sind in allen Fällen mit einer ausserordentlichen Begründung, zum mindesten aber mit einem entsprechenden Bescheid darüber zu versehen, ob die Gesuche zu befürworten sind oder nicht.

Die in Übereinstimmung mit zahlreichen Sachverständigen geäußerte Forderung regelmäßiger Fortbildungskurse für das schon bestehende Krankenpflegepersonal für dringend erwünscht halte, ersuche ich, auf die bestehenden Krankenpflegeschulen dahin einzugehen, daß sie zunächst für das in ihren Anstalten beschäftigte und geprüfte Pflegepersonal regelmäßig 2 bis 3 Wochen dauernde Fortbildungskurse einrichten derart, daß jede geprüfte Krankenpflegerin in Zeitabständen von etwa 5 Jahren einmal an einem Fortbildungskurs teilnimmt. Im übrigen muß mit dem Personal angestrebt werden, daß in den Krankenanstalten tunlichst nur nach vorchriftsmäßig ausgebildetes Pflegepersonal beschäftigt wird. Die Erreichung dieses Zieles wird voraussichtlich

durch Anwendung der Uebergangsbestimmungen des neuen § 19 wesentlich erleichtert werden. Um für die schon in der Ausbildung stehenden Schülerinnen (Schüler) Härten zu vermeiden, sind die Krankenpflegeschulen auf den § 19 Absatz 1 noch besonders hinzuweisen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich beabsichtige, auch die unter dem 31. März 1917 erlassenen Vorschriften über die staatliche Prüfung der Säuglingspflegerinnen demnächst in ähnlicher Weise abzuändern, und daß ich mir vorbehalte, noch besondere Vorschriften über die Ausbildung des Krankenpflegepersonals zu erlassen.

In Vertretung: Schmidt.

Anlage zum Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Juli 1921. I. M. II. 2361.

Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll vorwiegend praktisch sein und nach folgendem Plane erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Berrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge sowie für die allgemeine Krankheitslehre gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Nähtung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Uebungen stattfinden, dabei ist regelmäßig von der Uebung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen und Geräte der Apparate auszugehen.

3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.

4. Ueber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Uebertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist hier einzugehen. Die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben; dabei ist der Schüler insbesondere über das Wesen und die Bedeutung der Desinfektion am Krankenbett und der Schlußdesinfektion ausreichend zu unterrichten.

5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung und praktischen Uebung zu machen. Auch die manuelle Krankengymnastik und Massage soll praktisch geübt werden.

6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen. Dabei sind den Schülern und Schülerinnen auch allgemeine Richtlinien über das Verhalten gegenüber Geisteskranken sowie über die Pflege bei plötzlich auftretenden Geistesstörungen zu geben.

7. Im übrigen sind die Schülerinnen noch über die wichtigsten Grundsätze der Säuglings- und Kleinkinderpflege, und zwar insbesondere über die Bedeutung der Reinlichkeit für das Gedeihen der Kinder und der natürlichen Ernährung (Brustnahrung) zu unterrichten.

Schließlich ist den Schülerinnen noch Gelegenheit zu geben, sich ein genügendes Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse anzueignen.

Anlage zum Gesetz des Reichstages für Volkswohlfahrt vom 19. Juli 1921
— I. M. II. 2361 —

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 22. März 1906 verordne ich unter Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 und der in Ausführung dieser Bestimmungen ergangenen weiteren Vorschriften und Erlasse folgendes:

§ 1. Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Die Prüfungen werden in einem als Krankenpflege-schule staatlich anerkannten Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und zwei praktische Ärzte, darunter mindestens ein Lehrer einer Krankenpflegeschule, befinden müssen. Die Hälfte jeder, der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch mich auf Widerruf ernannt. Die Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Leitung des als Prüfungsschule dienenden Krankenhauses (§ 8) werden durch das Amtsblatt meines Ministeriums „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

§ 3. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und September, statt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar d. J. 15. August einzureichen. Bewerber, deren Zulassungsgesuche später einge-
hen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen: 1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres, 2. ein behördliches Zeugniszeugnis, 3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung, 4. ein selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebenes Lebenslauf, 5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperschmerzen leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern, oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten, 6. der Nachweis zweijähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule. Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, der den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll. Ist zwischen dem Auscheiden des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verlossen, oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen be-
amten Arztes zu erbringen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Personen, die eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Ueber die Zulassung solcher Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

Für Sanitätsunteroffiziere, die noch nicht länger als zwei Jahre aus dem aktiven Militär- oder Marine dienste ausgeschieden sind und den genauen Nachweis erbringen, daß sie während der Hälfte dieser Zeit Krankenpflege in einwandfreier Weise ausgeübt haben, gilt als ausreichend im Sinne des Absatz 1 ein Zeugnis ihrer vorgesetzten Behörde über eine einwandfreie, mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung in der Anstalt (§ 10 Absatz 2) betragen 60 M. und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Wer von der Prüfung späteren Prüfungsgebühren zurück.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4) verfaßt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abrud der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich spätestens am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stund-

bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9. In einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht als zu viel Prüflinge zugelassen. Wer zur Prüfung ohne ausdrückliche Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung (spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, die nötigen Prüfungsräume und sachlichen Hilfsmittel bereitzustellen die für die praktische Prüfung als geeigneten Krankheitsfälle auszu-
wählen werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, die sich in der Regel auf drei aufeinanderfolgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Entschädigung hierfür ist an die Krankenhausleitung zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. Jene wird in der Regel am ersten und dritten, die schriftliche am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, besteht bei Beding- eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und weitere Prüfungsgenossen (§ 13a bis n) unter die Vorsitzenden. Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:
a) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers, b) allgemeine von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber, Puls, Atmung und Wundkrankheiten, Sepsis und Antiseptik, c) Einrichtungen der Krankenzimmer: Herrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beschö- derung der Abgänge, d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, f) Krankenpflege, Lagerung und Umbetten des Kranken, Kranken- beförderung, Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher An- weisungen, g) Hilfspflege bei der Krankenuntersuchung und beson- namentlich bei der Mundbehandlung, Lagerung und Verpflegung von Säuglingen, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente, h) Ver- leihung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei drohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Sturzfallen, liche Atmung) und Vergiftungen, Grenzen der Hilfspflegungen, i) Vor- aufstehender Krankheit, Verhütung der Übertragung von Krankheiten auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen, Desinfektion, Desinfektion am Krankenbett, Schlussbestimmungen
k) Zeichen des eingetretenen Todes, Behandlung der Leiche, j) ge- und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegestätigkeit bet- m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeine Pflichten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen gegenüber Ärzten, Geistlichen und Wirtsfrauen, Beachtung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit, o) für weibliche linge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglings- und Kleinkinderpflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge so zu erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu besitzen. diesem Zwecke wird in der Regel jedem von ihnen bei der Prüfung im Krankenhaus (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (ent- weder als einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages an-
zuweisen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für die verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu sehen, den Prüflingen die zur Erhaltung erforderliche Zeit freizulassen, insbeson- dere im Hinblick auf die Nachtwache eine Erholungszeit von mindes- 8 Stunden gewährt werden. Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Nachtwache am dritten Tage vorzulegen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Vorsitzenden die Pflege bei innerhalb der Woche vor der eigentlichen Prüfung erledigt und beim Vorliegen besonderer Gründe die Abfertigung einer Nachtwache erlassen werden. Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfspflegung bei Operationen, bei der Verbandpflege und Desinfektion ärztlicher Vorschriften, in der Krankenpflege und Desinfektion vor-
zutragen.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden jedem Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16. Jeder Geprüfte legt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Worte „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5). Hat der Geprüfte von einem Prüflingen die Beurteilung „ungenügend“ oder von zwei Prüflingen die Beurteilung „schlecht“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Beurteilungswerte zusammenzurechnen und zur Ermittlung des Gesamtergebnisses durch 3 zu teilen. Trifft, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gegeben. Trifft, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gegeben.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so ist er vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung ist nicht befähigt oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht befähigt

frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zu... sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, vor dem die Prüfung begonnen ist. Ueber die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18. Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, den Vorstehenden entsprechend verständigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegelehrgange (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Mißfall der Prüfung gemacht worden ist. Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorstehende die Prüfungsverhandlungen unter Beibehaltung des Gesamturteils an den Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Personen, die schon vor dem Erlass dieser Vorschriften in der Ausbildung begriffen waren und bis spätestens 1. Oktober 1921 einen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson gestellt haben, können zur Prüfung noch auf Grund der bisherigen Vorschriften vom 10. Mai 1907 zugelassen werden. Dasselbe gilt für diejenigen Pflegepersonen, die bereits bis zum 1. Oktober 1920 im Dienste einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, sofern sie ein dahingehendes Gesuch bis spätestens zum 1. Oktober 1922 dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin, vorlegen. Nach weitergehende Vergünstigungen im Sinne dieser Vorschriften können nur in besonders dringenden Einzelfällen und nur nach meiner Genehmigung gewährt werden.

§ 20. Sanitätsoberassistenten, die eine mehr als fünfjährige aktive Tätigkeit im Sanitätscorps des Heeres oder der Marine zurückgelegt haben und ein Zeugnis ihrer vorgesetzten Behörde über eine einwandfreie körperliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, kann auf ihren Antrag durch den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt werden. Voraussetzung ist aber, daß die Bewerber noch nicht länger als zwei Jahre aus dem aktiven Militär- oder Marinecorps ausgeschieden sind und den genauen Nachweis erbringen, daß sie mindestens während der Hälfte dieser Zeit nach dem Bestehen der Krankenpflege in einwandfreier Weise ausüben haben.

§ 21. Personen, die schon vor dem Erlass dieser Prüfungs Vorschriften in einem Krankenpflegelehrgange von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhauses oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeinde-Krankenpflegebetriebe in beständiger Weise ausgeübt und sich während dieser Zeit gründlich fortgebildet haben, können die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1922 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, gestellt worden ist und der gutachtlich geprüfte Prüfungsausschuß der Behörde zustimmt; sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Ortspolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, den zu hörenden Prüfungsausschuß. Auf Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungsbetriebs erlassen werden. Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung kann nachstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 22. In den Fällen der §§ 20, 21 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 23. Die in einem anderen deutschen Staate auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch in dem preussischen Staatsgebiete.

§ 24. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften erkennen lassen, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt. In einem anderen deutschen Staate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preussische Staatsgebiet entzogen werden.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Schmidt.

Muster A.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

aus ... der (die) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in ... die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur ... bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er (sie) staatlich als Krankenpfleger (Krankenpflegerin) anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Unterschrift.

Muster B.

Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

aus ... der (die) den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er (sie) staatlich als Krankenpfleger (Krankenpflegerin) anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Unterschrift.

Ausführungsanweisung zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 19. Juli 1921.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 19. Juli 1921 (Anlage 1) bestimme ich folgendes:

Zu § 2: Als Krankenpflegeschulen kommen nur diejenigen Krankenanstalten in Betracht, die von mir als Krankenpflegeschule staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird in der Regel nur solchen allgemeinen Krankenanstalten auf Antrag erteilt, die über eine größere Zahl von Krankenbetten sowie alle notwendigen modernen Einrichtungen der Krankenbehandlung und Krankenpflege verfügen, von anerkannt tüchtigen Ärzten geleitet werden und nach ihrer ganzen Beschaffenheit hinreichend Gewähr dafür bieten, daß der gesamte, nach dem beiliegenden Ausbildungsplan zu erteilende praktische und theoretische Unterricht in der Krankenpflege in der Krankenanstalt mit Aussicht auf Erfolg erteilt werden kann. Die Anträge auf staatliche Anerkennung einer Anstalt als Krankenpflegeschule sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Ortspolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin zu richten und von diesen mir vorzulegen.

Zu § 3: Die Prüfungen sollen in zwei Prüfungsperioden, im März und im September, stattfinden; ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4: Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Meldungen, die später eingeht, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode, sie können jedoch bei ausreichender Entschuldigung vom Vorstehenden berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1: Der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres ist durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

Zu § 5 Nr. 2: Als behördliches Leumundzeugnis kommt in der Regel das Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Ausnahmsweise kann auf die Beibringung eines Leumundzeugnisses verzichtet werden, wenn der gute Leumund des Besuchstellers auf Grund sonstiger einwandfreier Nachweise zweifelsfrei feststeht. Wenn es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen Krankenpflegegenossenschaft handelt, so ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers) und des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Zu Nr. 3: Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird erbracht durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer ausreichenden Bildung bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstehenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Zu Nr. 4: Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Krankenpflegeschule, wird es sich empfehlen, den Lebenslauf von der Schülerin (Schüler) in Klauur schreiben und dies durch den Leiter der Krankenpflegeschule auf dem Lebenslauf vermerken zu lassen.

Zu Nr. 5: Der Nachweis körperlicher und geistlicher Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe ist durch ein schriftliches Zeugnis des

Zur Tagung leitender Krankenhausbeamten in Hamburg.

Vom 8. bis 10. August fand in Hamburg eine Versammlung der Krankenhausbeamten statt. Diese Tagung hat Beschlüsse gefaßt, die für unsere Kollegen in den Krankenhäusern von großem Interesse sind und wohl noch manchen Kampf hervorrufen werden. Es wurde erörtert, daß die Unrentabilität der Krankenhäuser im Zusammenhang mit den hohen Löhnen für die Angestellten zu bringen wären. Es wurde auch der Beschluß gefaßt, das Krankenpflegepersonal unter das Hausgehilfen- oder Dienstbotengesetz zu bringen. Gutjahr (Neutöln) ist in dieser Debatte so ziemlich der herrschende Teil gewesen. Um einige Gedankengänge Gutjahrs zu zitieren, geben wir eine Stelle aus dem „Hamburger Fremdenblatt“ wieder: „Der Achtstundentag ist für das Krankenhaus nicht geeignet. Das für das gewerbliche Leben geschaffene Arbeitsrecht eignet sich nicht für das Krankenhaus, weil dieses den Charakter eines einfachen Haushalts darstellt und nicht zu einem Gewerbebetrieb umgewandelt werden darf. Das Krankenhaus ist für die Kranken nicht für die Angestellten da. Die Arbeitszeit der privaten Hausgehilfen und der Angestellten des Krankenhauses sollte in gleicher Weise geregelt werden. Es wird aber ein diesbezüglicher Beschluß durch das Reichsarbeitsministerium kaum das Licht der Welt erblicken, weil nicht der Achtstundentag, sondern die 60stündige Arbeitswoche gefordert wird. Es sei von der Versammlung mit allen Mitteln dahin zu streben, daß die Angestellten des Krankenhauses dem Hausgehilfengesetz unterstellt werden.“ Weiter sagte Gutjahr: „Wenn die Arbeitszeit der Krankenhausangestellten nicht im obengenannten Sinne abgebaut werde, dann gingen wir einer Krise entgegen, die die Führung der Krankenhäuser führen müßte.“ Es wurde dann der Beschluß gefaßt, sich an den Vorstand des Städtetags, die Vertreter der vereinigten preussischen Provinzen, an den Arbeitsverband deutscher Städte sowie an den Hausfrauenverband zu wenden, damit aus diesen eine Kommission gebildet werde, die noch beim Reichswirtschaftsminister vorstellig werde, daß die Angestellten dem Hausgehilfengesetz unterstellt werden.

Die Frage ist berechtigt, ob es wirklich die hohen Löhne der Angestellten sind, die die Krankenhäuser zur Unrentabilität gebracht haben? Wenn wir Vergleiche anstellen zwischen den Monaten August 1914 und 1921, so erhalten wir folgendes Bild. Eine einzelne Person brauchte 1914 für Lebensmittel pro Woche circa 12 Mk., heute 160 Mk. Ein Meter Linnen kostete 1914 1,10 Mk., heute 16 Mk.; Seife, wie grüne Seife, kostete 1914 pro Pfund 25 Pf., heute 30 Pf.; Wollbinden 1914 100 Stück 35 Mk., heute 150 Mk.; 1 Kilogramm Butter 1914 2 Mk., heute 36 Mk.; Gummi nach Gewicht 1914 pro Kilogramm 15 Mk., heute 220 Mk.; Lohn für einen Pfleger 1914 pro Kost und Wohnung 110 Mk., heute 1020 Mk. Das Steigen der Preise an Medikamenten, die eine unglaubliche Höhe erreicht haben, soll hier nicht erörtert werden. Wenn auch durch den Achtstundentag eine Mehrereinstellung an Personal unvermeidlich wäre, wenn das Reich oder die Stadt Arbeitslosenunterstützung hätte, und nun noch der Rest der zehnfachen Steigerung des Lohnes gegenüber 1914 hinzugerechnet wird, das Verhältnis 1 : 10 ist überschritten. Die Frage, ob das Pflegepersonal die Unrentabilität der Krankenhäuser verschuldet hat, bedarf daher keiner besonderen Antwort. Wenn wir dagegen die Erhöhung der Verpflegungskosten für die Patienten von 1914 gegen heute betrachten, so ist das Verhältnis nicht erreicht, trotzdem die notwendigsten Gebrauchsgegenstände des Krankenhauses durchschnittlich eine 18—20fache Steigerung erfahren haben.

Für das Hausgehilfen- oder Dienstbotengesetz ist eine Arbeitszeit von 13 Stunden vorgesehen; daher wissen wir, um was es sich bei den Forderungen der leitenden Beamten dreht. Ob das Krankenpflegepersonal mit Dienstboten gleichzubewerten ist, darüber sind wir nicht alle einer Meinung. Wenn wir bedenken, daß sich das Pflegepersonal einer Ausbildung und Prüfung unterziehen, sich den Gefahren einer Infektion aussetzen muß, die schon oft mit dem Leben bestraft wurde, so dürfte eine andere Beurteilung Platz greifen. Ist es bei der vielen Kolleginnen und Kollegen gedacht, die während der Grippe-Epidemie von uns gegangen sind. Es ist nicht gleichgültig, ob man im Haushalt oder in einer Nervenheilanstalt tätig ist, wenn man im Tuberkuloseaal, im Operationsaal, bei Diphtheriekranken, Frauen oder Kindern pflegt, oder sich im Haushalt betätigt. Die Krankenpflegepersonen brauchen eine ausreichende Ruhezeit und Verpflegung, damit sie gegen Infektionen gefeit sind. Alle Kolleginnen und Kollegen müssen daher an die Beschlüsse der leitenden Krankenhausbeamten in Hamburg denken, die beim Reichswirt-

schaftsminister vorstellig werden wollen, um uns den Achtstundentag zu rauben. Auch soll die Öffentlichkeit durch die Presse beeinflusst werden, um dieses Ziel zu erreichen. Haltet daher fest an Eurer Berufsvertretung, der Reichssection „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes, die imstande ist, Eure Interessen zu vertreten. Wir werden erst dann besiegt sein, wenn wir selbst unsere schärfsten Waffen fortwerfen.

Hebammen

Kolleginnen, die im Jahre 1920/21 ihr 25- bzw. 40jähriges Jubiläum feiern, wollen dies bis 15. September 1921 der Vorstandsmitgliedern des Groß-Berliner Hebammenbundes, Frau Elise Henfleit, Berlin N., Soldiner Str. 68, mitteilen.

Aus unserer Bewegung

Bayreuth. Die Regierung von Oberfranken hat mit Einernehmen der beiden Direktoren der Anstalten Bayreuth und Ruhensberg eine Dienstzeit für das Pflegepersonal in folgender Weise festgesetzt: Statt vorher zwei Tage Dienst, dann einen Tag frei, nunmehr drei Tage Dienst, dann einen Tag frei. Das Personal schläft zum Teil bei den Kranken in der Anstalt, dieses wird nicht als Dienst gerechnet. Das ledige Personal hat monatlich vier freie Nächte, und die anderen 26 Nächte wird es eben eingesperrt. Das verheiratete Personal schläft so oft in der Anstalt, wie es eben die Dienstverhältnisse verlangen. Die Kollegen kommen also nur zu ihrer Familie heim, wenn sie von der Anstalt dienstlich abkommen können. Von einer 72stündigen Dienstzeit in Bayreuth, wie es in Nr. 32 der „Gani“ unter Günzburg heißt, kann man nicht reden, sondern wir machen wöchentlich mehr als 100 Stunden Dienst. Für diesen skandalösen Zustand hat die Direktion nur ein höhnisches Lächeln und spöttische Worte übrig. Vor zwei Jahren äußerte Obermedizinalrat Dr. Hod: Den Menschen gehören acht Stunden Arbeit, acht Stunden Ruhe und acht Stunden Schlaf. Das war zu der Zeit, da stürmische Winde wehten. Heute hat Herr Hod alles vergessen und kennt nur Dienst. Schlaf und Ruhe ist Nebensache. Diese neue Dienstführung ist unter Protest des Personals eingeführt worden. Doch dieser Kampf soll noch nicht beigelegt sein, wir werden weiter kämpfen, bis eine vernünftige Dienstzeit wieder existiert. Seit April behält man 10 Proz. unseres Lohnes zurück, mit dem Vorwand, die neue Gehaltsordnung für die Beamten sei vom Landtage noch nicht erledigt. Selbst in Anbetracht der enormen Steigerung aller Produkte hat man kein Empfinden, wie sich das Personal mit seiner Gehaltsgruppe III unter Abzug von 10 Proz. durchschlagen soll. Ergreift das Personal, durch die Not gezwungen, andere Maßnahmen, um sich sein Recht zu sichern, dann soll man sich in Bayreuth und Oberfranken nicht wundern.

Berlin. Eine gut besuchte Versammlung der Beschäftigten der Irrenanstalt Buch tagte am 23. August, in der Koll. Kochowski über die Notwendigkeit einer Verbesserung des Einkommens sprach. Im besonderen wurden von ihm die seitens unseres Verbandes eingereichten Forderungen behandelt. Von der Versammlung wurde Kritik an der Haltung des Magistrats geübt, der ohne Rücksicht auf die schwierige Lage der städtischen Arbeiter zögere, in Verhandlungen über die eingereichten Forderungen baldigst einzutreten. Die Versammelten waren in dem Wunsche einig, daß unsere Organisation nichts unterlassen darf, um baldige Verhandlungen mit dem Magistrat zu veranlassen und die mächtigen Forderungen der Arbeiterschaft durchzubrüden. Von einigen Mitgliedern des Betriebsrats wurden die Voraussetzungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Krankenpflegepersonen des näheren erläutert. Streng verurteilt wurde das Verhalten eines Kollegen, der selbst Ruhnieher der Bortelle ist, die unser Verband geschaffen hat, trotzdem aber geheime Wühlarbeit gegen seinen Ruhbringer leistet. Wenn er mit diesem Beginnen bisher keinen Erfolg zu verzeichnen hatte, so ist das auf die Aufmerksamkeit der Vertrauensleute zurückzuführen. Eine Resolution, die das Treiben des vorgenannten Kollegen verurteilt und es dem Betriebsrat zur Pflicht macht, alles anzuwenden, um schädliche Folgen, die sich aus dem bisherigen Treiben ergeben können, zu vermeiden, wurde einstimmig angenommen. Kollege Salzkieder wies auf das große Elend, das die Volksgenossen in Ruhland getroffen habe, hin und bat die Versammelten, entsprechend ihrem Können an der für die Russen eingeleiteten Hilfe sich zu beteiligen.

Berlin. Am 22. August fand in Barlow eine gut besuchte Versammlung der Beschäftigten des Krankenhauses Lantow statt. Kollege Kochowski sprach über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und folierte, daß mit Rücksicht auf diese der Eintritt in eine Lohnbewegung unvermeidlich geworden ist. Der gegenwärtige Lohn des Personals entspricht keineswegs den Bedürfnissen der Zeit. Die Versammelten beschloßen, der Ausführungen des Referenten folgend, die Kündigung des noch geltenden Lohn-

tarifvertrags. Unsere Verbandsleitung wurde beauftragt, bei Einreichung der neuen Lohnforderungen die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in jeder Weise zu berücksichtigen. Ein aus der Versammlung gestellter Antrag, eine einmalige Entschädigung von 1000 Mk. als Vorschuss auf die demnächst stattfindende Lohnerhöhung zu fordern, wurde abgelehnt. Neufertig stürmisch gestalteten sich die Debatten, als bekannt wurde, daß der Betriebsratsobmann ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften seitens der Verwaltung gekündigt worden ist. Die Versammelten waren einhellig der Auffassung, daß die Kündigung und Entlassung des Obmannes erfolgen soll, weil dieser die Interessen der Beschäftigten nach jeder Richtung hin zu vertreten gewillt ist. Der erfolgreiche Schritt unserer Verbandsleitung auf Ungültigkeitserklärung der Kündigung wurde allgemein gutgeheißen. Der Gedanke, den Betriebsrat vor jeglichen Angriffen der Verwaltung zu schützen, war allen Versammelten eigen. Ferner wurde die Verbandsleitung beauftragt, das Kuratorium des Krankenhauses vor den Schlichtungsausschuß zu zitieren, damit die getroffenen tariflichen Vereinbarungen hinsichtlich des Haus- und Küchenpersonals eingehalten werden.

Schleswig. Endlich wurde für die Provinzialheilstätten ein neuer Tarif abgeschlossen; ehe es soweit gekommen ist, hat es 4 1/2 Monate gedauert. Die Lohnbewegung begann am 7. April mit einer Tarifverhandlung in Schleswig, der, nachdem keine Einigung erzielt wurde, am 25. April die Sitzung vor dem Schlichtungsausschuß folgte. Dem hier gefassten Vergleichsvorschlag hatte das Personal zugestimmt, die Provinzialverwaltung aber abgelehnt. Es wurde nun wiederum der Schlichtungsausschuß angerufen, der einen von der Provinzialverwaltung abermals abgelehnten Schiedspruch fällte. Nach dem Vergleichsvorschlag sollten dem nichtbeamteten Warte- und Dienstpersonal die Löhne um ein Sechstel erhöht werden, an Urlaub im ersten Jahre 7, im zweiten 14 und im dritten und mehr Dienstjahren 21 Tage gegeben werden. Eine Dienstzeit von 116 Stunden und einen Bereitschaftsdienst von 36 Stunden pro Doppelwoche zu machen, erklärte sich das Personal auch einverstanden. Das gleiche Ergebnis zeitigte auch der gefällte Schiedspruch mit dem Zulage von Bezahlung der Überstunden (bis zu 8 Stunden wöchentlich), werktags 25 Proz., Sonn- und Feiertags 50 Proz. Aufschlag. Die ohnehin noch geringen Löhne mußten aber in Wirklichkeit freieren, daher wurde der Schiedspruch am 23. Juni dem Demobilisierungskommissar zur Verbindlichkeitserklärung übergeben; zwar wurde diese nicht ausgesprochen, jedoch unter dem Vorbehalt des Demobilisierungskommissars kam es in der Sitzung am 10. August zur Einigung, vorbehaltlich der Genehmigung des Personals und der Provinzialverwaltung. Danach sollen die Löhne für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli d. J. um 15 Proz., ab 1. August um ein Sechstel erhöht werden, Dienststunden betragen pro Doppelwoche bis zu 120 Stunden, Bereitschaftsdienst bis zu 36 Stunden pro Doppelwoche, Überstunden sollen ab 1. September gezahlt werden, Urlaub wird im ersten Jahre nicht vor 6monatiger Dienstzeit gegeben, sonst bleibt es, wie der Schiedspruch bestimmte. — In der Verbandsversammlung ergab die Abstimmung eine überwiegende Mehrheit für Annahme der Einigungsvorschläge und auch der Provinzialaustschuß gab kein Jawort. — Der neue Tarif läuft bis zum 31. März 1922, kann aber mit Monatsfrist gekündigt werden, wenn die Beamten Zulagen erhalten, und da dies bald der Fall ist, wird auch dem neuen Tarif keine lange Lebensdauer beschieden sein. Daß der Erfolg auch dem Zusammenhalten der Kollegen und Kollegen, aber auch der angestrengten Tätigkeit der Lohnkommission zuzuschreiben ist, muß Veranlassung sein, dahin zu streben, daß eine stets geschlossene Front vorhanden ist. Die dem Verband noch fernstehenden Angestellten müssen auf die Vorteile seines Wirkens hingewiesen werden, Unorganisierte dürfte es überhaupt nicht mehr geben, denn die letzte Verhandlung hat wiederum ergeben, daß die Arbeitgeber einsehen, daß es das Beste ist, auf friedlichem Wege den gerechten Forderungen durch die Organisation nachzukommen. — Eine neue Dienstanzweisung besteht seit dem 1. August auch in den Provinzialheilstätten Schleswig und Neustadt, mit dieser wird jetzt eine obligatorische Ausbildung in der Krankenpflege eingeführt, die eine große Errungenschaft bedeutet. Natürlich hat die Aufstellung der Dienstordnung, auch viel Mühe gekostet und mußte ebenfalls dazu der Schlichtungsausschuß angerufen werden. In dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf mußten viele nicht mehr in die heutige Zeit passende Vorschriften gestrichen resp. geändert werden. Die Blüte, der Grußmarasparagaph:

„Anständiger Gruß, besonders gegenüber den Vorgesetzten, gehört zum geliebten Lebenswandel und ist als gutes Beispiel für die Kranken unerlässlich. Ebenso gehört es zur selbstverständlichen Pflichtenpflicht, daß sich das Wartepersonal beim Kommen von Vorgesetzten oder Respektspersonen von den Sitzen erhebt. Wiederholter Vorstoß gegen diese Bestimmungen gilt als Kündigungsgrund“

erinnerte zu sehr an das altpreussische Militärsystem und wurde ersetzt durch den Ruf: „Höflicher Gruß gegenüber den Vorgesetzten und dessen Erwidern wird als selbstverständlich angesehen.“ Leider noch nicht auszumergen war die Freiheitsbeschränkung, die dem in der Anstaltsverpflegung befindlichen Personal den Zwang auferlegt, an dienstfreien Tagen nachts um 12 Uhr zu Hause zu sein; höfentlich

sollt auch bald dieser Druck. Bemerkenswert ist auch, daß der Schlichtungsausschuß zu den Verhandlungen wegen der Dienstanzweisung jeder Seite einen Sachvertreter aufwies. Die Arbeitgeber wurden durch den bekannten, den Achtstundentag im Krankenpflegeberuf vertretenden Rittergutsbesitzer, Verzeigung, er ist ja auch Mitglied Dr. L i e n a u - Hamburg vertreten. Das Personal fand in dem Pfleger S c h n e i d e r - Hamburg den richtigen Vertreter. Dr. L i e n a u mußte in der Sitzung manche Zurechtweisung hinnehmen. Der Druck wird er wohl nicht verspüren, in Schleswig darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß Geharbeit gegen das Pflegepersonal kein Erfolg hat.

Rundschau

Pflegepersonal für Sowjetrußland. Von der Arbeiterhilfe Sowjetrußland, Berlin NW. 87, Wiltinger Str. 3, wird uns geschrieben: In bereitwilligster Weise hat sich aus allen Teilen Deutschlands proletarisches und freigewerkschaftliches Berufsgruppenpersonal für Sowjetrußland zur Verfügung gestellt zur Bekämpfung der Seuchen. Wir können nicht jeden Brief beantworten, da die Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden noch geführt werden. Wer von den Bewerbern in Frage kommt, erhält rechtzeitig jede wichtige Nachricht bzw. Bedingungen zugestellt. Meldungen mit kurzen Lebenslauf mit Angabe der Ausbildung enthalten und werden noch weiter entgegengenommen.

Hat Sherlock Holmes gelebt? Keine dichterische Erfindung! Ipprosene Figur ist im letzten Menschenalter so vollständig geworden wie Conan Doyles berühmter Detektiv Sherlock Holmes. Ist nun Sherlock Holmes frei erfunden oder verbirgt sich hinter diesem berühmten Namen lediglich ein besonders tüchtiger Vertreter Detektivberufs? Diese Frage eingehend zu beantworten, hat Dr. Saxby ermöglicht, die jahrelang mit dem Urbild des Sherlock Holmes besponnen gewesen ist und in einer Biographie dieses Mannes ihm ein Bild entworfen hat. Denn ein Urbild hat Sherlock Holmes in der Tat gehabt; nur war dieses kein Detektiv, sondern ein Arzt. Er war der Professor Dr. Joseph Bell, ein bedeutender Chirurg und Kliniker in Edinburgh, der vor zehn Jahren in der schottischen Hauptstadt gestorben ist. Conan Doyle war als Mitglied ein Schüler Bells und Assistenzarzt in dem von ihm geleiteten Krankenhaus. In dieser Eigenschaft hatte Conan Doyle die Aufgabe, dem Professor neu eingelieferte Kranke vorzuführen, und kam aus dem Staunen nicht heraus, wenn er sah, wie der Gelehrte aus einer kleinen, unbedeutenden Einzelheit jeden Charakter vor sich vor sich rief und sicher zu analysieren verstand, und wie er in Zweifelsfällen an der Haltung, der Kleidung oder der Physiognomie des Patienten durch logische Schlussfolgerungen wesentliche Schlüsse erhielt. Mit geradezu verbüffender Sicherheit erriet Professor Bell so die Lebensweise, den Beruf, die Nationalität und Heimatprovinz seiner Kranken. Diese Enthüllungen des Prof. legten Kranke und Ärzte gleichermaßen in Verwunderung. „Kommt ja ein Fläschchen!“ sagte Dr. Bell eines Tages, als Patient, der ihm vorgestellt werden sollte, kaum über die Schwelle des Krankenhauses getreten war. Und den Studenten erklärte Professor, die Hosen des Mannes seien gerade dort abgenommen, hin die Schuster das Leder hatten, um es zu klopfen. Besonders beachtenswert und merkwürdigen Fall hatte Professor einmal selbst erzählt. Eines Tages schritt ein Mann durch den Hörsaal, in dem Bell gerade Vorlesung hielt. „Meine Herrschaft“, sagte Bell, nachdem er dem Mann ein paar Sekunden mit Blicken gefolgt war, „Sie haben hier einen Menschen gesehen, Soldat in einem Hochländerregiment, und zwar wahrscheinlich der Kapelle gewesen ist.“ Der Mann hatte einen Gang, wie ihn in Schottland bei den Dudelsackbläsern sieht und das hatte Professor auf seine Vermutung gebracht. Der Mann bestritt seine Frage jedoch ganz entschieden die Richtigkeit der Bell Deutung seines Ganges. „Und ich habe mich trotzdem nicht täuscht“, rief der Professor aus, indem er den Mann mit dem artigen Gang von zwei Dienern in einen Nebensaal bringen dort entfeiden ließ. Dabei machte man sofort die Entdeckung, der Mann am linken Arm ein mit Feuer eingebranntes Zeichen hatte: dieses Zeichen hatte die Gestalt eines D und bedeutete ferteure. Darum hatte der Mann mit dem komischen Gang Soldatenum zu hartnäckig in Abrede gestellt. Der Kliniker Edinburgh suchte seinen Schülern immer wieder bezeugen, nicht daß die Beobachtung, die selbst die kleinsten Merkmale nicht beachtet läßt, eine der wichtigsten Grundlagen aller Medizin ist. Der Arzt müsse durch scharfe Beobachtung den Kranken schon Hälfte kennen, bevor er ihn noch untersucht habe. Trotz aller wäre Bell nie auf den Gedanken gekommen, daß er eines Tages der Welt als Privatdetektiv gezeitet werden würde und daß noch zu einer seiner Lieblingsgeschichten sich einfallen lassen könnte, ihn solcher Verkleidung als Romanhelden zu präsentieren. Conan Doyle hatte auch schließlich selbst zugesehen, daß sein ehemaliger Lehrer das Urbild des Sherlock Holmes darstelle.